Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1658

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung erlassene Achtundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle — 6. Neufestsetzung)

— Drucksache V/1416 —

Einhundertunddritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle — 7. Neufestsetzung)

— Drucksache V/1608 —

Bericht des Abgeordneten Schmidhuber

Die Achtundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle — 6. Neufestsetzung) und die Einhundertunddritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle — 7. Neufestsetzung) wurden vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 15. Februar 1967 und 5. April 1967 dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mit Frist zum 26. April 1967 und 21. Juni 1967 zur Behandlung zugewiesen.

Die Verordnungen wurden bereits im BGBl. II S. 779 und S. 1165 verkündet und sind, soweit die Angleichungszollsätze ermäßigt wurden, mit Wirkung vom 16. Dezember 1966 bzw. 28. Februar 1967, im übrigen am 12. Februar 1967 und 31. März 1967 in Kraft getreten. Es handelt sich um sogenannte Nachlaufverordnungen, bei denen der Deutsche Bundestag nach § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes ein Aufhebungsrecht in einer Frist von vier Monaten hat.

1. Die Bundesregierung ist von der EWG-Kommission seit längerer Zeit ermächtigt, auf bestimmte Einfuhren der nachstehenden Waren Ausgleichsabgaben zu erheben:

   a) Fondantmasse, Hart- und Weichkaramellen sowie Dragees (aus Tarifnr. 17.04 - C),

   b) gefüllte Schokoladewaren, ausgenommen Pralinen (aus Tarifnr. 18.06 - B),

   c) Brot und Brötchen (aus Tarifnr. 19.07),

   d) ähnliche Erzeugnisse wie Brot und Brötchen (aus Tarifnr. 19.08),

   e) Waffeln und Kekse (aus Tarifnr. 19.08),

   f) Dextrine und lösliche oder geröstete Stärke (aus Tarifnr. 35.05)

   Die Bundesregierung hatte diese Ausgleichsabgaben zuletzt durch die Einundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle — 5. Neufestsetzung) vom 30. November 1966 — Drucksachen V/1207, V/1303 — festgesetzt.

2. Die EWG-Kommission hat nun mit Entscheidungen vom 8. Dezember 1966 und 24. Februar 1967 (Amtsblatt S. 73/67 und 697/67) die Beträge der Ausgleichsabgaben neu festgesetzt, weil sich die Berechnungsgrundlagen infolge veränderter Rohstoffpreise geändert haben.

   Die Mehrzahl der Angleichungszölle wird erhöht (ab 31. März 1967). Lediglich die Angleichungs-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

zölle für Einfuhren aus den Niederlanden werden im wesentlichen gesenkt.

Die Bundesregierung hat von der ihr eingeräumten Ermächtigung durch die bereits erlassenen beiden Verordnungen zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 Gebrauch gemacht und die Ausgleichsabgaben, soweit sie ermäßigt wurden, vom 16. Dezember 1966 bzw. 28. Februar 1967, im übrigen ab 12. Februar 1967 und ab 31. März 1967 bis 15. Mai 1967, neu festgesetzt.

Der Deutsche Bundestag hat die Maßnahmen im Grundsatz bereits gebilligt. Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen empfiehlt deshalb dem Plenum, von seinen Aufhebungsrechten keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 19. April 1967

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)
Vorsitzender

Schmidhuber
Berichterstatter